

33. Muß sich der Eigentümer eines Kraftfahrzeugs, dessen Beschädigung von dem Kraftwagenführer und von einem Dritten verschuldet wurde, bei der Klage gegen den Dritten das Verschulden des Kraftwagenführers anrechnen lassen?

ABGB. §§ 1302, 1304. Österr. Gesetz vom 9. August 1908 über die Haftung für Schäden aus dem Betriebe von Kraftfahrzeugen (öft. ABBl. Nr. 162) § 8. Tschechoslow. Gesetz vom 26. März 1935 über den Verkehr von Kraftfahrzeugen (SbGuB. Nr. 81) § 52.

VIII. Zivilsenat. Urf. v. 1. Juli 1940 i. S. B. (Wekl.) w. A. G.
Versicherungs-AG. (N.). VIII 667/39.

- I. Kreisgericht Brüz.
- II. Obergericht Prag.

Am 29. Mai 1935 fuhr der von M. K. gelenkte Lastkraftwagen der Eheleute L. und J. K. durch die Ortschaft L. Vor einem Laden stand das mit einem Pferde bespannte Fuhrwerk des Beklagten, welcher sich in den Laden begeben hatte, um dort Brot abzuliefern, und daher sein Fuhrwerk allein auf der Straße gelassen hatte. Als sich der Kraftwagen etwa auf 6 m dem Pferde genähert hatte, sprang dieses nach links in die Fahrbahn hinein, wodurch diese verstellt wurde, kehrte sich dann ganz um und ging mit dem Fuhrwerk in der Fahrtrichtung des Kraftwagens durch. Der Lenker des Kraftwagens kam dadurch in die Zwangslage, nach der rechten Seite der Straße lenken zu müssen, die an jener Stelle nur 3,50 m breit ist, und fuhr dabei gegen einen dort stehenden starken Baum, wodurch der Kraftwagen beschädigt wurde. Der Beklagte wurde wegen Übertretung nach § 430 öst. StGB. rechtskräftig verurteilt, der Führer des Kraftwagens dagegen freigesprochen. Da der Kraftwagen bei der klagenden Versicherungsgesellschaft gegen Schäden versichert war, hat die Klägerin ihren Versicherungsnehmern den Betrag von 7640 K. ausbezahlt und begehrt nun dessen Ersatz von dem Beklagten, dessen Fuhrwerk diesen Unfall verschuldet habe. Der Beklagte wendet u. a. ein, der Unfall sei nicht allein durch ihn verursacht worden, sondern auch dadurch, daß der Führer des Kraftfahrzeugs mit verhältnismäßig großer Geschwindigkeit in die Ortschaft L. eingefahren sei und seine Geschwindigkeit auch nicht gemäßigt habe, obwohl er den Wagen des Beklagten mit dem Pferde bereits auf eine Entfernung von 36 m habe sehen können.

Das Kreisgericht hat ausgesprochen, daß der Anspruch der Klägerin gegen den Beklagten mit einem Viertel zu Recht bestehe, mit den weiteren drei Vierteln dagegen nicht. Das Oberlandesgericht änderte dieses Urteil dahin ab, daß es den Klageanspruch dem Grunde nach in vollem Umfang als gerechtfertigt erklärte. Die Revision des Beklagten führte zur Wiederherstellung des ersten Urteils.

Gründe:

Der Anspruch der Klägerin stützt sich auf die Bestimmung des § 62 des Gesetzes vom 3. Juli 1934 über den Versicherungsvertrag (SdGuB. Nr. 145), wonach, falls dem Versicherungsnehmer ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten zusteht, dieser Anspruch insoweit auf den Versicherer übergeht, als dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt. Die klagende Versicherungsgesellschaft macht also gegen den Beklagten den Anspruch der versicherten Eigentümer des beschädigten Lastkraftwagens aus dem Unfall vom 29. Mai 1935 geltend, den das Fuhrwerk des Beklagten verursacht habe. Dieser Anspruch ist nach bürgerlichem Recht zu beurteilen.

Daß den Beklagten als Eigentümer und Lenker des Pferdefuhrwerks ein Verschulden an dem Unfall und der Beschädigung des den Eheleuten K. gehörigen Lastkraftwagens trifft, wurde von den Vorbergerichten bereits rechtskräftig ausgesprochen. Streitig ist nur noch, ob auch der Lenker des Lastkraftwagens diesen Unfall und den Schaden mit verschuldet hat, und im bejahenden Fall, ob trotzdem die Eigentümer des beschädigten Lastkraftwagens — und daher auch die Klägerin, auf welche der Ersatzanspruch der Beschädigten übergegangen ist — den Beklagten als Schuldner zur ungeteilten Hand mit dem Führer des Lastkraftwagens als ersatzpflichtig für den verursachten Schaden in Anspruch nehmen können oder ob sie sich gefallen lassen müssen, daß das Verschulden des Führers ihres Lastkraftwagens im Verhältnis nach außen ihrem eigenen Verschulden gleichgestellt wird und sie daher von dem dritten Schädiger nur den verhältnismäßigen Anteil des Schadens ersetzt verlangen können. Das Berufungsgericht ist in seinem Urteile davon ausgegangen, daß unerläßliche Voraussetzung für die Anwendung des § 1304 ABGB. ein eigenes Verschulden der Beschädigten an dem Unfall und dem dadurch verursachten Schaden ist, und es hat sich die in der Rechtsprechung wiederholt vertretene Rechtsansicht zu eigen gemacht, daß diese Voraussetzung nicht erfüllt sei, wenn ein von dem Eigentümer des Lastkraftwagens verschiedener Lenker (Angestellter) die Beschädigung des Fahrzeugs mitverschuldet hat. Denn auch in einem solchen Falle handle es sich dem Eigentümer des Lastkraftwagens gegenüber nur um das Verschulden dritter Personen (nämlich des Beklagten und des Führers des Lastkraft-

wagens des Beschädigten), weshalb die Vorschrift des § 1302 ABGB. anzuwenden sei, welche von der Voraussetzung des § 1301 ABGB. ausgeht, daß zu dem rechtswidrig verursachten Schaden mehrere Personen gemeinsam beigetragen haben. Vom Gesichtspunkte des § 1302 ABGB. kommt eine Teilung des Schadens nur in Frage, wenn sich für jeden einzelnen, der durch ein Versehen einen Schaden herbeigeführt hat, sein Anteil an der Beschädigung bestimmen läßt, ohne Rücksicht darauf, ob sich das Maß des Verschuldens der einzelnen Beschädigter abstimmen läßt. Im vorliegenden Falle steht außer Zweifel, daß nicht einzelne Teile der Beschädigung auf das Verschulden des Beklagten, andere Teile der Beschädigung aber auf das behauptete Verschulden des Führers des Lastkraftwagens zurückzuführen sind. Nach dieser Rechtsansicht hätte es zur vollen Verurteilung des Beklagten durch das Berufungsgericht genügt, daß überhaupt ein für den Schaden ursächliches Verschulden des Beklagten rechtskräftig festgestellt wurde, ohne daß zu untersuchen war, wie groß das Verschulden des anderen Beschädigters, nämlich des Führers des Lastkraftwagens, gewesen sei.

Dieser Rechtsauffassung kann jedoch nicht beigetreten werden. Sie steht insbesondere nicht im Einklang damit, daß das Eigentum an einer Sache nicht nur einen Inbegriff von Rechten, sondern auch Pflichten in sich schließt, wozu namentlich die Fürsorge in der Richtung gehört, daß durch den Zustand und den Gebrauch der Sache kein Schaden verursacht werde. Auch wenn mit der Fürsorge für das Eigentum ein anderer beauftragt wird, muß an diesem aus der Fürsorgepflicht sich ergebenden Gedanken im wesentlichen festgehalten werden, und zwar wenigstens insoweit, als es sich um das Verhältnis nach außen handelt. Dies ändert natürlich nichts daran, daß im Innenverhältnis auch der Angestellte, welcher schuldhaft einen Schaden an dem Eigentum seines Dienstgebers mitverursacht, dem Eigentümer für diesen Schaden verantwortlich ist (§ 1295 ABGB.). Im Verhältnis nach außen aber erscheinen der Eigentümer der Sache und der mit der Fürsorge für sie betraute Angestellte als eine Einheit. Diesem Gedanken hat das Gesetz vom 9. August 1908 in § 8 und das Gesetz vom 26. März 1935 in § 52 durch ausdrückliche Vorschrift hinsichtlich des Betriebes von Kraftfahrzeugen Rechnung getragen. Auch mit Rücksicht auf den in keinem Rechtsverhältnis zu dem Eigentümer des beschädigten Kraftfahrzeugs stehenden Dritten, der dessen

Beschädigung mit verschuldet hat, erscheint es als ein durchaus unbefriedigender, mit der Rechtsordnung nicht zu vereinbarenden Zustand, wenn seine Verantwortlichkeit für den von ihm mitverschuldeten Schaden eine verschiedene sein soll, je nachdem, ob der Eigentümer des beschädigten Kraftwagens oder ob eine Hilfsperson, die für den Eigentümer die Fürsorge für den Kraftwagen ausübt, an dessen Beschädigung eine Mitschuld trägt; eine solche Ungleichheit läge aber vor, wollte man im ersten Falle die Vorschrift des § 1304, im zweiten jene des § 1302 ABGB. anwenden. Haftet der Eigentümer eines Kraftfahrzeugs für seine Hilfsperson, der er den Betrieb und die Fürsorge für die damit verbundene Betriebsgefährlichkeit übertragen hat, auch ohne eigenes Verschulden schon kraft Gesetzes, wenn durch den Betrieb des Kraftfahrzeugs einem Dritten ein Schaden zugefügt wurde, so ist es um so mehr gerechtfertigt, daß er sich gegenüber dritten Personen, die an seinem Kraftwagen eine Beschädigung verschuldet haben, auch den verhältnismäßigen Anteil des Schadens anrechnen läßt, den seine Hilfspersonen durch ihr Verschulden an seinem eigenen Kraftfahrzeuge verursacht haben, und daß daher den dritten Schädiger nur jener verhältnismäßige Anteil des Schadens trifft, der dem Verschulden dieses Dritten entspricht. Der dieser Auffassung zugrunde liegende Rechtsgedanke, daß der Beschädigte für seine Hilfspersonen in gleicher Weise einzustehen hat, wie der Schädiger für die seinigen, führt aber dazu, daß dem Beschädigten, der die Verhütung von Schäden an seinem Eigentum einer anderen Person (einem Angestellten) überlassen hat, das Verschulden dieser Person als eigenes Verschulden angerechnet wird und der Beschädigte daher in einem solchen Falle, wenn das Verschulden des Angestellten mit dem Verschulden eines zum Eigentümer in keinem Rechtsverhältnis stehenden Dritten zusammenfällt, gemäß § 1304 ABGB. den verhältnismäßigen Anteil des Schadens selbst tragen muß.

Im vorliegenden Falle hat der Führer des Lastkraftwagens der Eheleute R. trotz genauer Kenntnis der örtlichen Verhältnisse — der vorhandenen Kurve, des starken Gefälles der Straße, ihrer Einengung durch einen Baum — namentlich auch trotz des Umstandes, daß er schon auf 36 m das unbeaufsichtigte Fuhrwerk des Beklagten sah und bei regelmäßiger Aufmerksamkeit eine plötzliche Bewegung des unbeaufsichtigten Pferdes in Erwägung ziehen mußte, die Ge-

schwindigkeit seines Fahrzeuges nicht herabgesetzt. Er hat sich daher selbst um die Möglichkeit gebracht, seinen Wagen anzuhalten, als ihm das Pferd in die Fahrbahn sprang und mit dem Fuhrwerk scheute. Hierdurch hat er die damals geltende Vorschrift des § 12 der Regierungsverordnung vom 30. Juni 1932, betreffend die Abänderung und Ergänzung einiger Vorschriften über den Verkehr von Kraftfahrzeugen, (SdGuB. Nr. 107) verletzt. Mit Recht haben daher die Vorberichterichte auch sein Verschulden bejaht. Das Revisionsgericht billigt auch die Ansicht des Erstgerichts, daß das Verhältnis des Verschuldens des Beklagten zu jenem des Lastkraftwagenführers mit 1 zu 3 anzunehmen sei. Gilt das Verschulden dieses Lastkraftwagenführers aber nach den obigen Darlegungen einem vom Beschädigten zu vertretenden eigenen Verschulden gleich, so ist nach § 1304 ABGB. der Klageanspruch mit den weiteren drei Vierteln nicht begründet.